

den Prozessvertreter der Klagepartei versendet bzw. der Richterin oder dem Richter vorgelegt werden.

III. Durchführung der standardisierten Befragung

1. Pretest am Sozialgericht München

a) Anlage des Pretests

Der Pretest wurde in Form einer Vorabberhebung durchgeführt. Aus Praktikabilitätsgründen wurde hierfür das Sozialgericht München ausgewählt. Hintergrund war die Überlegung, eventuelle Fragen oder Störungen im Ablauf unverzüglich und persönlich direkt vor Ort klären zu können. Im September 2009 wurden dem Gericht Fragebögen und Anschreiben, Antwort- und frankierte Briefumschläge sowie detaillierte Anleitungen zur Stichprobenziehung zugeleitet. Auf Grund des Geschäftsverteilungsplans war davon ausgegangen worden, dass 38 Kammern mindestens eines der genannten Sachgebiete mit medizinischem Bezug zugewiesen war. Die Stichprobenziehung sollte am 1. Oktober 2009 beginnen und Erledigungen vom 1. Oktober bis zum 30. November 2009 erfassen. Die Befragungspersonen waren im Anschreiben gebeten worden, den Fragebogen innerhalb von vier Wochen ab Erhalt zurückzusenden.

Nach Abschluss des Pretests meldete das SG München zurück, dass das Material an 35 Kammern verteilt worden sei und auf Aufforderung nach Ende des Erhebungszeitraums aus neun Kammern die Unterlagen zurückgegeben worden seien. Auf dieser Basis wird davon ausgegangen, dass in 26 Kammern ein Verfahren mit den relevanten Eigenschaften erledigt worden ist und dementsprechend Fragebögen an 26 Richterinnen und Richter und an 26 Prozessbevollmächtigte verteilt worden sind.

b) Rücklauf und Erkenntnisse

Bis Anfang Januar 2010 war ein Rücklauf von insgesamt 18 Fragebögen zu verzeichnen, davon fünf Fragebögen von Prozessbevollmächtigten, die übrigen 13 Fragebögen von Richterinnen und Richtern. Die Fragebögen bezogen sich auf insgesamt 13 verschiedene Verfahren, zu denen dementsprechend in fünf Fällen die Fragebögen von beiden Befragungspersonen vorlagen. In acht Fällen lagen lediglich die Bögen der zuständigen Richterinnen bzw. Richter vor. In keinem Verfahren hatte lediglich die bzw. der Bevollmächtigte geantwortet. Es ergaben sich so Rücklaufquoten von 50% bei den Richterinnen und Richtern und 19,2% bei den Prozessbevollmächtigten. Von den insgesamt 13 Verfahren, zu denen Fragebögen zurückkamen, war in sieben Verfahren ein Gutachten nach § 109 SGG beantragt und eingeholt worden, in den übrigen sechs Verfahren war kein Gutachten nach § 109 SGG eingeholt worden, wobei in einem Fall ein Antrag nach § 109 SGG wegen Versäumung einer vom Gericht gesetzten Frist abgelehnt worden war. Unter Zugrundelegung dieser Werte und auf der Basis der bekannten

Anzahlen von Kammern bzw. Richterinnen und Richtern mit medizinischen Sachgebieten in den übrigen Sozialgerichten konnte grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass bei der bundesweiten Befragung ein Rücklauf zu erwarten sein würde, mit dem belastbare Ergebnisse erzielt werden könnten. Jedoch gab der Pretest auch zu erkennen, dass die Rücklaufquote bei den Klägervertretern nicht mehr wesentlich sinken dürfte, wenn man noch genügend Fragebögen von Prozessbevollmächtigten zu Verfahren mit einem Gutachten nach § 109 SGG erhalten wollte, um die gängigen Verfahren der schließenden Statistik anwenden zu können.

Inhaltlich war auffällig, dass es in den 13 Verfahren kein Urteil und kein Anerkenntnis der Beklagtenseite gegeben hatte. In neun Fällen war die Klage zurückgenommen worden, vier Verfahren waren durch gerichtlichen Vergleich beendet worden.

c) Schlussfolgerungen für die bundesweite Befragung

Der Erhebungszeitraum, der beim Pretest auf zwei Monate festgelegt worden war, wurde für die bundesweite Befragung um einen Monat auf drei Monate ausgedehnt, um möglichst noch einige Verfahren mehr zu ermitteln und auf diese Weise insgesamt mehr Daten zu erhalten.

Daneben wurden die Begleitschreiben überarbeitet, wobei noch stärker betont wurde, dass gerade die Einschätzung der Bevollmächtigten unentbehrlich ist, um zu tragfähigen Ergebnissen zu gelangen. Außerdem sollten die Gerichte bei der bundesweiten Untersuchung auf dem Begleitschreiben für die Bevollmächtigten neben dem gerichtlichen Aktenzeichen auch ein gegebenenfalls vorhandenes eigenes Zeichen der Anwälte bzw. Verbände vermerken, um so das Auffinden der Verfahrensakten zu erleichtern. Um den Rücklauf bei den Bevollmächtigten zu erhöhen, hat sich das Präsidium des Deutschen Anwaltverein e.V. auf Anfrage bereit erklärt, seine Mitglieder in der Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht in Form eines Rundschreibens über das Projekt zu informieren und um deren Mitwirkung zu bitten.

Außerdem wurden noch zwei Änderungen in den Fragebögen vorgenommen. Angeichts der vielen Klagerücknahmen wurde die Frage im Richterfragebogen, die auf die Akzeptanz des negativen Prozessausgangs abzielt, geändert. Im Pretest war diese Frage lediglich für den Fall eines ganz oder teilweise negativen Urteils gestellt worden. Nunmehr sollte sie ähnlich wie bei den Bevollmächtigten auch für Vergleich und Klagerücknahme gestellt werden, indem die Stellungnahme der Richterinnen und Richter zu verschiedenen Aussagen erbeten wird.⁶⁴⁷ Dies sollte außerdem für den Fall eines zu geringen Rücklaufs von den Prozessvertretern gewährleisten, dass überhaupt Daten zur wichtigen Frage der Akzeptanz zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ermöglicht es den Vergleich zwischen den Einschätzungen von Richterinnen und Richtern einerseits und Bevollmächtigten andererseits.

647 Vgl. Frage 15 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I.

Ebenfalls unter dem Eindruck der vielen Klagerücknahmen wurde in beide Fragebögen eine zusätzliche Frage für den Fall aufgenommen, dass die Klage zurückgenommen wurde. Richterinnen und Richter sowie Bevollmächtigte sollten jeweils zusätzlich angeben, ob sie davon ausgehen, dass die Klagepartei einen neuen Antrag auf die eingeklagte Sozialleistung stellen wird.⁶⁴⁸ Hintergrund war folgende Überlegung: Zwar stellt die Rücknahme der Klage eine unstreitige Erledigungsart dar, die eine höhere subjektive Befriedung indizieren kann als eine Erledigung durch streitiges Endurteil. Von einer dauerhaften Befriedung kann hingegen nicht ohne weiteres ausgegangen werden, wenn die Partei plant, die streitgegenständliche Leistung erneut zu beantragen, da dann der Streitstoff gerade nicht endgültig beigelegt ist, sondern jedenfalls eine erneute Auseinandersetzung der Parteien untereinander, eventuell auch vor Gericht, damit erforderlich wird.

Im Rahmen der Auswertung der Daten wurden die Fragebögen aus dem Pretest mit einbezogen, lediglich bei den beiden später vorgenommen Änderungen konnten sie naturgemäß nicht berücksichtigt werden. Da die Fragebögen und die Anlage der Untersuchung im Wesentlichen unverändert blieben, sollte auf die Daten aus dem SG München, einem der größten Sozialgerichte in Deutschland, nicht verzichtet werden.

2. Bundesweite Befragung

a) Ablauf

Im Laufe des Monats Februar 2010 wurden an die teilnehmenden Gerichte in der gesamten Bundesrepublik Deutschland die Fragebögen und Begleitschreiben für die Richterinnen und Richter und Prozessbevollmächtigten, frankierte Umschläge für die Weiterleitung der Fragebögen an die Bevollmächtigten sowie Antwortumschläge für die Rücksendung der Fragebögen an das Institut versendet. Außerdem erhielten die Gerichte ausführliche Anleitungen für die Stichprobenziehung in den Geschäftsstellen. Diese Stichprobenskizzen sollten in den Geschäftsstellen der Kammern mit medizinischem Bezug verteilt werden, wo ab dem 1. März bis längstens zum 31. Mai 2010 die oben⁶⁴⁹ beschriebene Stichprobenziehung durchgeführt werden sollte.

b) Modifizierungen an den Sozialgerichten Berlin und Freiburg

Die Sozialgerichte in Berlin und Freiburg hatten ihre Teilnahme an der Erhebung an eine veränderte Form der Stichprobenziehung gebunden. An beiden Gerichten war es technisch möglich, die im Erhebungszeitraum erledigten Verfahren mit den definierten Eigenschaften rückwirkend aus der gerichtsinternen Datenbank zu filtern. Daher fand an diesen Gerichten die Stichprobenziehung im Juni 2010 und die Befragung im Juli und

648 Vgl. Frage 12 im Richter/innen-Fragebogen, Anhang, A. I. sowie Frage 24 im Prozessbevollmächtigten-Fragebogen, Anhang, A. II.

649 Oben, II. 3. b).

August 2010 statt. Die Stichprobe besteht aber wie bei den anderen 63 Gerichten auch aus Verfahren, die zwischen dem 1. März und dem 31. Mai 2010 erledigt worden sind.